Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und will, aber das gibt sich den stand
nit generaliter zu allen fällen die
nicht, zu erster instanz ad Camera
zuuerpfliten, sonder es beschieht
allein, wo man ein Reichs stand
auch selbst oder ein seiner
gerichten und underthanen, mit
verbottenem gewalt beschwert,
oder depossiert, und darzu dient
es nun ad reprimendam
violentiam, der der haubtsach
halben, bleibt es bei dem Reichs
und andern ordenlichen
austragen und wegen,
dem versehen hat der erz:
gewaldt mica salis, damit
sie dem verbottenen gewaldt
ehnden und ihm gnug thun,
und sonsten auch diser Con:
stitution ehnbem machen wolle.

400